

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Treffurt und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1, 20 Absatz 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl.S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl.S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 361), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl.S. 365) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 202) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Treffurt in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Treffurt in seiner Sitzung am 24. Februar 2025 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Treffurt und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle Kinderkrippen, Kindergärten und gemeinschaftlich geführte Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Treffurt:

- * Kindergarten „Die kleinen Werraspatzen“ in Treffurt
- * Kindergarten „Kleine Musmännchen“ in Falken
- * Kindergarten „Heldrastein-Wichtel“ in Schnellmannshausen.

Als einheitliche Bezeichnung wird der Begriff Kindergarten in dieser Satzung verwendet.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Stadt Treffurt erhebt für die Benutzung der Kindergärten Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Kindergärten Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3

Schuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr

(1) Schuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindergärten. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

§ 4

Entstehen und Ende der Elternbeitragsschuld und der Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten

(1) Die Elternbeitragsschuld für die Benutzung der Kindergärten entsteht mit der Aufnahme des Kindes in einem Kindergarten bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens vier Wochen vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Stadt Treffurt wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem dauerhaften Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.

(2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch des Kindergartens sowie im Falle des dauerhaften Ausschlusses des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

(1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 5 Abs. 5 und § 7 als Monatsbetrag zu entrichten.

(2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindergärten, z.B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik sowie im Falle einer geplanten Schließzeit der Einrichtung (z.B. 2 Wochen in den Sommerferien).

(3) Der Elternbeitrag ist zum 25. Tag eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Stadt Treffurt / Stadtkasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.

(4) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt an den Kindergarten ist nicht zulässig.

(5) Wird ein Kind während eines Monats in einem Kindergarten aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Erfolgt die Anmeldung nach dem 15. des Monats, ist der Elternbeitrag hälftig zu zahlen.

(6) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für jeden vollen Monat krankheitsbedingter Abwesenheit auf Antrag zur Hälfte erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

§ 6

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

(1) Kinder im Alter von 1 bis 2 Jahren die ganztags betreut werden, erhalten Vollverpflegung. Es werden folgende Gebühren je Kind und Tag erhoben:

Frühstück:	1,20 €
Mittag:	4,00 €
Vesper:	0,60 €
Getränkegeld:	0,60 €

Abweichend hiervon wird für Kinder, die halbtags betreut werden, die in Satz 1 ausgewiesenen Gebühren für Frühstück, Mittag und Getränkegeld erhoben.

(2) Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren erhalten keine Vollverpflegung, sie bringen ihr Frühstück selbst mit. Es werden folgende Gebühren je Kind und Tag erhoben:

Mittag:	4,00 €
Vesper:	0,60 €
Getränkegeld:	0,60 €

Abweichend hiervon wird für Kinder, die halbtags betreut werden, die in Satz 1 ausgewiesenen Gebühren für Mittag und Getränkegeld erhoben.

(3) Erfolgt die Verpflegung ausnahmsweise durch einen Drittanbieter, so werden die hierfür entstehenden Verpflegungskosten kostendeckend erhoben. Die Abrechnung erfolgt über den Kindergarten.

(4) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes im Kindergarten erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 8.00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages im Kindergarten abgemeldet wurde.

Abweichend hiervon sind Kinder bis 2 Jahren, die an der Frühstücksversorgung teilnehmen, bis 07.00 Uhr des jeweiligen bzw. 1. Abwesenheitstages abzumelden. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.

(5) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 25. des Folgemonats für den abgelaufenen Monat fällig und an die Stadt Treffurt / Stadtkasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.

§ 7 Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag geltend gemacht.

Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit geltend gemacht. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 8 Höhe des Elternbeitrages

(1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Altersreihenfolge der Kinder innerhalb der Familie, welche in einem Kindergarten der Stadt Treffurt gleichzeitig betreut werden, nach dem gewählten Betreuungsumfang sowie nach dem Alter des Kindes.

(2) Als Familien gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familien gelten auch Pflegefamilien.

(3) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

1. für Kinder ab vollendetem 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:

Wirksamwerden	1 Kind der Familie			2 Kinder der Familie		
	bis 6 Stunden (halbtags)	bis 9 Stunden (ganztags)	über 9 Stunden (ganztags)	bis 6 Stunden (halbtags)	bis 9 Stunden (ganztags)	über 9 Stunden (ganztags)
ab 01.03.2025	195,00 €	215,00 €	225,00 €	185,00 €	205,00 €	215,00 €
ab 01.03.2026	205,00 €	225,00 €	235,00 €	195,00 €	215,00 €	225,00 €
ab 01.03.2027	215,00 €	235,00 €	245,00 €	205,00 €	225,00 €	235,00 €
ab 01.03.2028	225,00 €	245,00 €	255,00 €	215,00 €	235,00 €	245,00 €

2. für Kinder im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

Wirksamwerden	1 Kind der Familie			2 Kinder der Familie		
	bis 6 Stunden (halbtags)	bis 9 Stunden (ganztags)	über 9 Stunden (ganztags)	bis 6 Stunden (halbtags)	bis 9 Stunden (ganztags)	über 9 Stunden (ganztags)
ab 01.03.2025	150,00 €	170,00 €	180,00 €	140,00 €	160,00 €	170,00 €
ab 01.03.2026	175,00 €	195,00 €	205,00 €	165,00 €	185,00 €	195,00 €
ab 01.03.2027	200,00 €	220,00 €	230,00 €	190,00 €	210,00 €	220,00 €
ab 01.03.2028	225,00 €	245,00 €	255,00 €	215,00 €	235,00 €	245,00 €

(4) Für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, welches in einem Kindergarten (hierzu zählen auch Kindergärten in freier Trägerschaft) der Stadt Treffurt gleichzeitig betreut wird, werden keine Elternbeiträge erhoben.

(5) Wird ein Kind bis zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit bzw. bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 15,00 € zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

(6) In der Zeit der 4-wöchigen Eingewöhnung wird der jeweilige Elternbeitrag für einen Halbtagsplatz erhoben.

§ 9

Festlegung der Elternbeiträge/Auskunftspflichten

(1) Die Stadtverwaltung erlässt bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten einmalig einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht sowie bei Änderung der Elternbeiträge.

(2) Die Stadtverwaltung erlässt monatlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Verpflegungsgebühren hervorgeht.

§ 10

Übernahme des Elternbeitrages

Der Elternbeitrag kann nach § 90 Absatz 4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. März 2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Treffurt und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15. November 2025 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Stadtrates (Beschluss-Nr. 53-7/2025) übereinstimmt und die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Treffurt, den 28. Februar 2025



M. Reinz
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde mit ihrem vollen Wortlaut in der Zeitung „Werratal Bote“ mit den „Werratal-Nachrichten Amtsblatt der Stadt Treffurt“ öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte in der Ausgabe des Werratal Boten Nr. 9 am 08. März 2025.

Treffurt, den 17. März 2025



M. Reinz
Bürgermeister

